

Sitzung des StEA am 21.01.2025

Rechtliche Gründe Neuplanung Ortsumgehung Ummeln

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14.01.2025, DS 9410/2020-2025

Frage:

Was konkret hat das Bundesverwaltungsgericht als Grund beschrieben, die Ortsumgehung Ummeln als nicht genehmigungsfähig einzustufen?

Zusatzfrage:

Wer muss diese Mängel abarbeiten?

Hiermit übersende ich Ihnen die Antwort des Amtes für Verkehr zur Anfrage Drucksache 9410/2020-2025:

Der Planfeststellungsbeschluss zur OU Ummeln datiert vom 27.09.2016. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) kommt in einem Hinweisbeschluss vom 02.08.2018 zu dem Ergebnis, dass der Beschluss abwägungsfehlerhaft und nicht vollziehbar ist.

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden am 28.05.2020 vom Europäischen Gerichtshof (EUGH) entschieden. Demnach können auch Privatpersonen gegen das Verschlechterungsverbot des Grundwassers klagen.

Mit weiteren Beschlüssen vom 26./30.11.2020 hat das BVerwG abschließend geurteilt:

Der PF-Beschluss ist in Gänze nicht vollziehbar, jedoch wurde er nicht aufgehoben.

In einem Planergänzungsverfahren sollen nun seitens Straßen.NRW die entscheidungsrelevanten Fehler behoben werden.

Die Gutachten und Planüberarbeitungen sind noch nicht abgeschlossen.

Gegen den zu erlassenden PF-Ergänzungsbeschluss könnte wiederum vor dem BVerwG geklagt werden.

Eine zeitliche Einschätzung der Umsetzung kann derzeit nicht gegeben werden.

gez.

Lewald